Evangelische Kirche
im Rheinland

LS 2020 Drucksache 5

Vorlage der Kirchenleitung an die Landessynode

Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
über das Gemeinsame Pastorale Amt

A

BESCHLUSSANTRAG

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Gemeinsame Pastorale Amt

Vom Januar 2020

ENTWURF

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Gemeinsame Pastorale Amt vom 13. Januar 2005 (KABl. 2005 S. 107) wird wie folgt geändert:

1. Im Satz vier der Präambel wird das Wort „ordinierte“ durch das Wort „pastorale“ ersetzt.
2. Im Satz fünf der Präambel wird das Wort „ordinierten“ durch das Wort „pastoralen“ ersetzt.
3. In § 1 Absatz 1 wird ein neuer Satz 2 mit folgender Fassung eingefügt:

   „Die Mitarbeitenden sind mit Aufgaben des Pfarramtes aus den Bereichen Verkündigung, Seelsorge, Bildung, Diakonie oder Leitung beauftragt.“
4. § 1 Absatz 2 Buchst. b) erhält folgende Neufassung:
   „b) Gemeindepädagogische oder diakonische Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit.“
5. § 2 Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

   „(2) Mitarbeitende in den Bereichen Verkündigung und Seelsorge müssen ordiniert sein. Alle Mitarbeitende müssen Mitglieder der Kirchengemeinde sein.“
6. § 2 Absatz 3 erhält folgende Neufassung:

   „(3) Mitarbeitende im Gemeinsamen Pastoralen Amt gemäß § 1 Absatz 2 dieses Gesetzes können eine Pfarrstelle nicht innehaben.“
7. Es wird ein neuer Absatz 4 mit folgender Fassung eingefügt:
   „(4) Das Gemeinsame Pastorale Amt kann nur in Kirchengemeinden eingerichtet werden, in denen mindestens eine Pfarrstelle mit mindestens

50% Dienstumfang im Gemeinsamen Pastoralen Amt erhalten bleibt. Mindestens die Hälfte der Stellen im Gemeinsamen Pastoralen Amt ist mit Pfarrerinnen oder Pfarrern zu besetzen. Der Gesamtdienstumfang der Mitarbeitendenstellen darf nicht größer sein als der Gesamtdienstumfang der Pfarrstellen.“

8. § 3 Absatz 2 wird nach dem Wort „Kenntnis“ um die Wörter „bei Dienstumfang der Pfarrstelle von weniger als 100% zur Genehmigung.“ ergänzt.

9. In § 4 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Die“ durch das Wort „Ordinierte“ ersetzt.

10. In § 4 Absatz 2 wird ein neuer Satz 3 mit folgender Fassung eingefügt: „Andere Bewerberinnen und Bewerber stellen sich durch Gestaltung eines berufsbezogenen Projektes vor.“ Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

B

BEGRÜNDUNG

Die Landessynode 2015 hatte sich im Maßnahmekatalog Pkt. 1 c) zu Beschluss 18, Pfarrstellenplanung, grundsätzlich für die Weiterentwicklung des Modells des Gemeinsamen Pastoralen Amtes ausgesprochen.

Die Landessynode 2017 hatte beschlossen, das Kirchengesetz zum Gemeinsamen Pastoralen Amt (GPA) zu überarbeiten. Anlass war die Anfrage einer Kirchengemeinde, ob nicht auch ermöglicht werden könnte, ein Gemeinsames Pastorales Amt einzurichten, wenn der anteilige Dienstumfang der Pfarrstelle unter 100% liegt.
Ein Vorschlag dazu sollte der LS 2018 vorgelegt werden. Die Beratungen wurden allerdings zunächst ausgesetzt, weil die Beratungen zum Thema „Gemeinschaft der Ordinierten“ und zur Neufassung der „Ordnung der gemeindepädagogischen oder diakonischen Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (OgdM)“ geführt und deren Ergebnisse abgewartet werden sollten.
Schließlich hat eine Arbeitsgruppe zur Ausgangsfrage getagt mit dem Ergebnis vorzuschlagen, auch mit einer Pfarrstelle mit einem Dienstumfang ab 50% ein GPA zu ermöglichen.
Zeitgleich laufen auch die Prozesse „Zeit fürs Wesentliche“ mit der Einführung von Dienstvereinbarungsgesprächen sowie die Vorbereitungen der weiteren Pfarrstellenplanung.
Außerdem sind Überlegungen zum künftigen Berufsbild einer Gemeindemanagerin oder eines Gemeindemanagers gestartet worden.
Im Rahmen der genannten Prozesse wird immer wieder deutlich, dass bezüglich einer Neuordnung des GPA mindestens zwei weitere Faktoren zu berücksichtigen sind:

1. Ein GPA ist derzeit nur möglich mit anderen *ordinierten* Mitarbeitenden. Das bezieht sich der Sache nach auf die drei ersten der fünf zentralen Aufgaben des Pfarramtes nach „Zeit fürs Wesentliche“ (Beschluss 47 LS 2014): Verkündigung, Seelsorge, z.T. Bildung, besonders hinsichtlich der Konfirmandenarbeit.

   Damit werden Aufgaben aus den aus der Ordination resultieren Bereichen des Pfarramtes in ein GPA übertragen. Was ist aber mit den anderen Aufgaben? Könnten nicht auch den Bereichen Diakonie und Leitung Aufgaben anteilig übertragen werden, zu deren Ausübung es keiner Ordination bedarf? In diesem Falle könnte beispielsweise das Pfarramt auch mit einer Diakonin oder einem Diakon ein GPA bilden, ohne dass diese oder dieser zwangsläufig Aufgaben aus der Ordination übernehmen müsste, gleichwohl aber an der Leitung beteiligt wäre. Das GPA läge dann nicht im Kontext der ersten zentralen Aufgabe des Pfarramtes, sondern der vier-

ten. Oder das Pfarramt könnte ein GPA mit einer Gemeindemanagerin oder einem Gemeindemanager bilden, die oder der ebenfalls keine Aufgaben aus der Ordination übernehmen würde, wohl aber organisatorische Aufgaben, multiplikatorische Ehrenamtskoordination oder ähnliches. Das GPA läge in diesem Falle im Bereich der fünften zentralen Aufgabe des Pfarramtes.

Eine solche Regelung würde das Pfarramt nach dem Beschluss „Zeit fürs Wesentliche“ (Beschluss 47 LS 2014) nicht nur im Spektrum der Ordination, sondern in seinem gesamten Spektrum zur Geltung bringen, also nicht nur in seiner Verkündigungsaufgabe, sondern auch in seinen übrigen Aufgaben zugleich stärken, ergänzen und entlasten.

Diesem Konzept, veranschaulicht in der > *Anlage*, sucht der neugefasste § 2 gerecht zu werden.

2. Ein solches weitergefasstes GPA soll der Kirchengemeinde größere konzeptionelle Variationsmöglichkeiten ihrer Ressourcen ermöglichen, keinesfalls aber die weitere Reduktion von Pfarrstellen begünstigen. Aus diesem Grunde schlägt die Arbeitsgruppe zwar die Ermöglichung eines GPA mit einer Pfarrstelle unter 100% Dienstumfang vor, stellt dieses aber zugleich unter einen Genehmigungsvorbehalt des Landeskirchenamtes, weil die Pfarrstellenplanung bezogen auf die gesamte Evangelische Kirche im Rheinland im Blick gehalten werden muss. Würde eine Tendenz erkennbar, Pfarrstellen zugunsten kostengünstigerer GPA abzubauen, läge hier eine Steuerungsmöglichkeit zu Gunsten der Gesamtentwicklung.

   Diesem Anliegen sucht der neugefasste § 3 gerecht zu werden.

Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen, der Ständige Theologische Ausschuss und der Ständige Innerkirchliche Ausschuss haben den vorgeschlagenen Änderungen zugestimmt.

Beschluss 18 LS 2015 Maßnahmekatalog Pkt. 1 c) und Beschluss 88 LS 2017 Pkt. IV 6 sind damit erledigt.

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II)

PFARR VERTRETUNG in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Stellungnahme:
Änderung des Kirchengesetzes über das Gemeinsame Pastorale Amt

Die Pfarrvertretung war an der Arbeitsgruppe beteiligt, die sich mit der Überarbeitung des Gesetzes über das »Gemeinsame Pastorale Amt« (GPA) befasst hat.

Die Öffnung des GPA für Mitarbeitende ohne Ordination ist konsequent, wenn die Aufgaben des Pfarramtes auf die fünf Handlungsfelder Verkündigung, Seelsorge, Bildung, Diakonie und Leitung bezogen werden, da die Ordination nicht in allen Handlungsfeldern erforderlich ist. Zugleich kann so ein echtes multiprofessionelles Team im Pfarramt gebildet werden.

Der Grundgedanke des GPA ist eine Stärkung des Pfarrdienstes durch solche Teams und eine Entlastung der Pfarrerin bzw. des Pfarrer, um ihr bzw. ihm Zeit für diejenigen zentralen Aufgaben des Pfarrdienstes zu ermöglichen, die nur von Pfarrerinnen und Pfarrern wahrgenommen werden können. Daher ist aus Sicht der Pfarrvertretung der Genehmigungsvorbehalt des Landeskirchenamtes bei einem Gesamtdienstumfang der Pfarrstelle von weniger als 100 % zwingend (vgl. § 3 Abs. 2). Keinesfalls darf das GPA zu einer Reduktion regulärer Pfarrstellen bzw. dem Ersatz von Pfarrdienstverhältnissen durch – vermeintlich kostengünstigere – anders qualifizierte Mitarbeitende führen. Beim GPA handelt es um eine Bereicherung des Pfarrdienstes, nicht um ein Einsparmodell.

Mit Blick auf die Zukunft des Pfarrdienstes hält die Pfarrvertretung die Klarstellung des ständigen Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen für wichtig, dass der Gesamtdienstumfang der Mitarbeitendenstellen nicht größer sein darf als der Gesamtdienstumfang der Pfarrstellen (§ 2 Abs. 4 neu).

Koblenz und Waldalgesheim, 29. November 2019
Pfarrer Peter Stursberg | Vorsitzender *Pfarrer Christoph Hüther | stv. Vorsitzender*

Kirchengesetz über das Gemeinsame Pastorale Amt vom 13. Januar 2005 (KABl. S. 107)	**Änderungen zum Kirchengesetz über das Gemeinsame Pastorale Amt vom xx. Januar 2020 (KABL. S. xxx)** *(unterstrichen!)*
Präambel Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes. (aus der 4. These der Barmer Theologischen Erklärung von 1934) Auch das Gemeinsame Pastorale Amt gründet in der Gaben- und Dienstgemeinschaft, die in der Kirche von Anfang an angelegt ist. Alle getauften Gemeindeglieder sind beauftragt und bevollmächtigt, zu bezeugen und weiterzugeben, wodurch sie ihr Leben im Glauben empfangen. Diesem grundlegenden Priestertum aller Gläubigen ist der ~~ordinierte~~ Dienst, in dem der allen aufgetragene Dienst in öffentlicher Verantwortung geschieht, zugeordnet. Das Gemeinsame Pastorale Amt ist eine Gestalt des ~~ordinierten~~ Dienstes, in dem sich verschiedene Berufe mit ihren je eigenen Kompetenzen den gemeinsam aufgetragenen Zeugnisdienst teilen.	Präambel Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes. (aus der 4. These der Barmer Theologischen Erklärung von 1934) Auch das Gemeinsame Pastorale Amt gründet in der Gaben- und Dienstgemeinschaft, die in der Kirche von Anfang an angelegt ist. Alle getauften Gemeindeglieder sind beauftragt und bevollmächtigt, zu bezeugen und weiterzugeben, wodurch sie ihr Leben im Glauben empfangen. Diesem grundlegenden Priestertum aller Gläubigen ist der **pastorale** Dienst, in dem der allen aufgetragene Dienst in öffentlicher Verantwortung geschieht, zugeordnet. Das Gemeinsame Pastorale Amt ist eine Gestalt des **pastoralen** Dienstes, in dem sich verschiedene Berufe mit ihren je eigenen Kompetenzen den gemeinsam aufgetragenen Zeugnisdienst teilen.
§ 1 Definition (1) Das Gemeinsame Pastorale Amt wird durch Mitarbeitende verschiedener Berufe gemeinsam ausgeübt ~~Die Mitarbeitenden sind mit Verkündigung, Seelsorge, Bildungsarbeit und Diakonie ___ in der Kirchengemeinde beauftragt.~~ In Gemeinschaft mit den anderen Mitgliedern des Presbyteriums leiten sie die Kirchengemeinde. (2) Als Mitarbeitende im Gemeinsamen Pastoralen Amt kommen in Betracht: a) Pfarrerinnen und Pfarrer,	§ 1 Definition (1) Das Gemeinsame Pastorale Amt wird durch Mitarbeitende verschiedener Berufe gemeinsam ausgeübt. **Die Mitarbeitenden sind mit Aufgaben des Pfarramtes aus den Bereichen Verkündigung, Seelsorge, Bildung, Diakonie oder Leitung beauftragt.** In Gemeinschaft mit den anderen Mitgliedern des Presbyteriums leiten sie die Kirchengemeinde. (2) Als Mitarbeitende im Gemeinsamen Pastoralen Amt kommen in Betracht: a) Pfarrerinnen und Pfarrer

b) Diakoninnen und Diakone, Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen.	**b) Gemeindepädagogische oder diakonische Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit.**
§ 2 Voraussetzungen (1) Voraussetzung für das Gemeinsame Pastorale Amt in einer Kirchengemeinde ist die Vorlage einer Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben, in der die Einrichtung und die Gestalt des Gemeinsamen Pastoralen Amtes begründet und die Ziele, die damit erreicht werden sollen, sowie die absehbaren Folgen beschrieben werden. In der Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben werden die Anzahl der Stellen im Gemeinsamen Pastoralen Amt und die beruflichen Qualifikationen der Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt festgelegt. (2 ~~) Mitarbeitende im Gemeinsamen Pastoralen Amt müssen ordiniert und Mitglieder der Kirchengemeinde sein. Mitarbeitende im Gemeinsamen Pastoralen Amt gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe b) können eine Pfarrstelle nicht innehaben.~~ ~~3~~) Das Gemeinsame Pastorale Amt kann nur in Kirchengemeinden eingerichtet werden, in denen mindestens eine ~~Pfarrstelle in uneingeschränktem Umfang i~~m Gemeinsamen Pastoralen Amt erhalten bleibt. Mindestens die Hälfte der Stellen im Gemeinsamen Pastoralen Amt ist mit Pfarrerinnen oder Pfarrern zu besetzen.	§ 2 Voraussetzungen (1) Voraussetzung für das Gemeinsame Pastorale Amt in einer Kirchengemeinde ist die Vorlage einer Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben, in der die Einrichtung und die Gestalt des Gemeinsamen Pastoralen Amtes begründet und die Ziele, die damit erreicht werden sollen, sowie die absehbaren Folgen beschrieben werden. In der Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben werden die Anzahl der Stellen im Gemeinsamen Pastoralen Amt und die beruflichen Qualifikationen der Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt festgelegt. (2) **Mitarbeitende in den Bereichen Verkündigung und Seelsorge müssen ordiniert sein. Alle Mitarbeitenden müssen Mitglieder der Kirchengemeinde sein.** *(neu 3)* Mitarbeitende im Gemeinsamen Pastoralen Amt gemäß § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes können eine Pfarrstelle nicht innehaben. *(neu 4)* Das Gemeinsame Pastorale Amt kann nur in Kirchengemeinden eingerichtet werden, in denen mindestens eine Pfarrstelle **mit mindestens 50% Dienstumfang** im Gemeinsamen Pastoralen Amt erhalten bleibt. Mindestens die Hälfte der Stellen im Gemeinsamen Pastoralen Amt ist mit Pfarrerinnen oder Pfarrern zu besetzen. **Der Gesamtdienstumfang der Mitarbeitendenstellen darf nicht größer sein als der Gesamtdienstumfang der Pfarrstellen.**
§ 3 Einrichtung (1) Über die Einrichtung des Gemeinsamen Pastoralen Amtes fasst das Presbyterium einen Beschluss. Dem Beschluss müssen zwei Drittel des ordentlichen Mitgliederbestandes des Presbyteriums zustimmen. Zuvor wird die Gemeinde in einer Gemeindever-	§ 3 Einrichtung (1) Über die Einrichtung des Gemeinsamen Pastoralen Amtes fasst das Presbyterium einen Beschluss. Dem Beschluss müssen zwei Drittel des ordentlichen Mitgliederbestandes des Presbyteriums zustimmen. Zuvor wird die Gemeinde in einer Gemeindever-

sammlung gehört. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes. (2) Der Kreissynodalvorstand gibt die Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben und den Beschluss des Presbyteriums mit seinem Genehmigungsvermerk dem Landeskirchenamt zur Kenntnis.	sammlung gehört. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes. (2) Der Kreissynodalvorstand gibt die Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben und den Beschluss des Presbyteriums mit seinem Genehmigungsvermerk dem Landeskirchenamt zur Kenntnis, **bei Dienstumfang der Pfarrstelle von weniger als 100% zur Genehmigung.**
§ 4 Besetzung (1) Die Besetzung der Pfarrstellen im Gemeinsamen Pastoralen Amt richtet sich nach den Vorschriften des Pfarrstellengesetzes in der jeweils gültigen Fassung. (2) Stellen für die Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt gemäß § 1Absatz 2 Buchstabe b) sollen vom Presbyterium ausgeschrieben werden. ~~Die~~ Bewerberinnen und Bewerber stellen sich der Gemeinde durch Gestaltung eines Gottesdienstes und eines berufsbezogenen Projektes vor. Nach Einstellung und Probezeit werden die Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe b) im Gottesdienst der Gemeinde analog Artikel 122 Buchstabe a) der Kirchenordnung durch die Superintendentin oder den Superintendenten des Kirchenkreises unter Beteiligung der weiteren Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt eingeführt.	§ 4 Besetzung (1) Die Besetzung der Pfarrstellen im Gemeinsamen Pastoralen Amt richtet sich nach den Vorschriften des Pfarrstellengesetzes in der jeweils gültigen Fassung. (2) Stellen für die Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe b) sollen vom Presbyterium ausgeschrieben werden. **Ordinierte** Bewerberinnen und Bewerber stellen sich der Gemeinde durch Gestaltung eines Gottesdienstes und eines berufsbezogenen Projektes vor. **Andere Bewerberinnen und Bewerber stellen sich durch Gestaltung eines berufsbezogenen Projektes vor**. Nach Einstellung und Probezeit werden die Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe b) im Gottesdienst der Gemeinde analog Artikel 122 Buchstabe a) der Kirchenordnung durch die Superintendentin oder den Superintendenten des Kirchenkreises unter Beteiligung der weiteren Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt eingeführt.
Weitere Paragraphen 5 bis 9 bleiben unverändert.	

Anlage

Gemeinsames Pastorales Amt (GPA)

Vorschlag Neufassung

Pfarramt – Presbyterium

I Verkündigung	II Seelsorge	III Bildung	IV Diakonie	V Leitung
↓	↓	↓	↓	↓
Andere Ordinierte (beruflich)	Andere Ordinierte (beruflich)	z.B. Gemeindepädagoge Pädagogin	z.B. Diakonin	z.B. Gemeindemanagerin[1] Ehrenamtskoordinator

Bisher:
Bislang kann ein GPA nur mit einer anderen *ordinierten* Person gebildet (Diakon, Gemeindepädagogin) werden. Diese Person erhält EG 12 und wird Mitglied des Leitungsorgans. Damit werden ausschließlich Aufgaben aus dem klassischen Kernbereich des Pfarrdienstes (‚ordinierter Dienst‘) auf andere mitübertragen. Für andere Bereiche wie etwa Ehrenamtskoordination oder organisatorische Aufgaben ist die Ordination nicht erforderlich.

Neuer Vorschlag:
Ein GPA kann auch mit nichtordinierten Mitarbeitenden gebildet werden, die einen anderen Bereich aus den 5 zentralen Aufgaben des Pfarramtes übernehmen. Sie werden nach EG 12 bezahlt und Mitglied des Leitungsorgans.

Welches GPA gebildet werden soll, entscheidet das Leitungsorgan je nach Gemeindekonzeption. Die Genehmigung liegt beim KSV. Beträgt der Anteil des ordentlichen Pfarrdienstes weniger als 100% Dienstumfang, ist die Zustimmung des Landeskirchenamtes erforderlich.

[1] Sofern der Berufsgruppe „Gemeindepädagogische oder diakonische Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit“ zugehörig (vgl. Kirchengesetz Neufassung § 1 Abs. 2 b)